

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Alicante (Spanien), eingereicht am 25. Juni 2015 — Ana María Palacios Martínez/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.**

**(Rechtssache C-307/15)**

(2015/C 279/29)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Audiencia Provincial de Alicante

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerin und Klägerin:* Ana María Palacios Martínez

*Berufungsbeklagte und Beklagte:* Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.

**Vorlagefragen**

1. Ist es mit dem in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 <sup>(1)</sup> über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen anerkannten Kriterium der Unverbindlichkeit vereinbar, dass die Restitutionswirkungen infolge der Nichtigerklärung einer in einem Darlehensvertrag verwendeten missbräuchlichen Mindestzinssatzklausel nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern auf einen späteren Zeitpunkt zurückwirken?
2. Ist das Kriterium des guten Glaubens der Betroffenen als Grundlage für die Beschränkung der Rückwirkung einer missbräuchlichen Klausel ein autonomer unionsrechtlicher Begriff, der in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen ist?
3. Falls ja: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um den guten Glauben der Betroffenen feststellen zu können?
4. Ist jedenfalls das Handeln des Gewerbetreibenden, der beim Abfassen des Vertrags die fehlende Transparenz herbeigeführt hat, die für die Missbräuchlichkeit der Klausel entscheidend war, mit dem guten Glauben der Betroffenen vereinbar?
5. Handelt es sich bei der Gefahr schwerwiegender Störungen als Grundlage für die Beschränkung der Rückwirkung einer missbräuchlichen Klausel um einen autonomen unionsrechtlichen Begriff, der in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen ist?
6. Falls ja: Welche Kriterien sind zu berücksichtigen?
7. Ist bei der Beurteilung der Gefahr schwerwiegender Störungen nur diejenige zu berücksichtigen, die für den Gewerbetreibenden entstehen kann, oder ist auch der Schaden zu berücksichtigen, der den Verbrauchern infolge der nicht vollständigen Rückerstattung der aufgrund der Mindestzinssatzklausel gezahlten Beträge entsteht?

<sup>(1)</sup> ABl. L 95, S. 29.

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Alicante (Spanien), eingereicht am 25. Juni 2015 — Banco Popular Español, S.A./Emilio Irlés López und Teresa Torres Andreu**

**(Rechtssache C-308/15)**

(2015/C 279/30)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Audiencia Provincial de Alicante

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerin und Beklagte:* Banco Popular Español, S.A.

*Berufungsbeklagte und Kläger:* Emilio Irlés López und Teresa Torres Andreu

**Vorlagefragen**

1. Ist es mit dem in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 <sup>(1)</sup> über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen anerkannten Kriterium der Unverbindlichkeit vereinbar, dass die Restitutionswirkungen infolge der Nichtigerklärung einer in einem Darlehensvertrag verwendeten missbräuchlichen Mindestzinssatzklausel nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern auf einen späteren Zeitpunkt zurückwirken?
2. Ist das Kriterium des guten Glaubens der Betroffenen als Grundlage für die Beschränkung der Rückwirkung einer missbräuchlichen Klausel ein autonomer unionsrechtlicher Begriff, der in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen ist?
3. Falls ja: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um den guten Glauben der Betroffenen feststellen zu können?
4. Ist jedenfalls das Handeln des Gewerbetreibenden, der beim Abfassen des Vertrags die fehlende Transparenz herbeigeführt hat, die für die Missbräuchlichkeit der Klausel entscheidend war, mit dem guten Glauben der Betroffenen vereinbar?
5. Handelt es sich bei der Gefahr schwerwiegender Störungen als Grundlage für die Beschränkung der Rückwirkung einer missbräuchlichen Klausel um einen autonomen unionsrechtlichen Begriff, der einheitlich auszulegen ist?
6. Falls ja: Welche Kriterien sind zu berücksichtigen?
7. Ist bei der Beurteilung der Gefahr schwerwiegender Störungen nur diejenige zu berücksichtigen, die für den Gewerbetreibenden entstehen kann, oder ist auch der Schaden zu berücksichtigen, der den Verbrauchern infolge der nicht vollständigen Rückerstattung der aufgrund der Mindestzinssatzklausel gezahlten Beträge entsteht?
8. Ist es mit dem in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 anerkannten Grundsatz der Unverbindlichkeit missbräuchlicher Klauseln für den Verbraucher und dem in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäische Union <sup>(2)</sup> anerkannten Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz vereinbar, wenn die Beschränkung der Restitutionswirkungen der im Rahmen eines von einer Verbraucherschutzorganisation gegen [drei] Kreditinstitute eingeleiteten Verfahrens erfolgten Nichtigerklärung einer Mindestzinsklausel automatisch auf Individualklagen auf Nichtigerklärung einer Mindestzinssatzklausel von Verbrauchern, die als Kunden mit verschiedenen Kreditinstituten ein Hypothekendarlehen vereinbart haben, erstreckt wird?

<sup>(1)</sup> ABl. L 95, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. 2000, C 364, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative d'appel de Paris (Frankreich), eingereicht am 29. Juni 2015 — Overseas Financial Limited, Oaktree Finance Limited/Ministre de l'économie, de l'industrie et du numérique**

**(Rechtssache C-319/15)**

(2015/C 279/31)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Cour administrative d'appel de Paris